

Schriftliche Einzelfrage

<u>Arbeitsnummer</u>	22-02-0351
<u>MdB</u>	Renner, Martina
<u>Fraktion</u>	DIE LINKE.
<u>Eingereicht</u>	22.02.2022 (11:46 Uhr)
<u>Bearbeiter</u>	Version: 3 - Abzeichnung Referent (PD 1/5)
<u>Stand</u>	22.02.2022 (11:57 Uhr)
<u>Status</u>	Übermittelt an BKAm
<u>Zuleitung BKAm</u>	22.02.2022 (11:57 Uhr)

Fragentext (max. 1800 Zeichen):

Ist nach Ansicht der Bundesregierung die Einstufung des Mordes an Alexander W. vom 18. September 2021 als „PMK-nicht zuzuordnen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 20/586) auch vor dem Hintergrund zutreffend, dass nach der Tat die seit Jahren bestehende Interaktion des Täters mit rechtspopulistischem bis extrem rechten Gedankengut sowie sein Hang zu antisemitischen Verschwörungstheorien bekannt wurde (vgl. zum rechten Hintergrund des Täters, inklusive Screenshots <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/mord-in-idar-oberstein-online-zeigt-sich-der-taeter-rechtsalternativ-radikalisiert-75413/>, sowie <https://www.sueddeutsche.de/politik/idar-oberstein-querdenker-mord-1.5417655>), sowie vor dem Hintergrund, dass Taten in der Regel dann dem Phänomenbereich „PMK-rechts“ zugeordnet werden, wenn es Anhaltspunkte für eine rechte Einstellungen des Täters, wie zum Beispiel sozialdarwinistische Ansichten, gibt (<https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts>

/PMKrechts_node.html-), und vertritt das Bundeskriminalamt eine im Vergleich zum Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz divergierende Einschätzung zu den politischen Hintergründen der Tat?